

reformierte  
kirche zürich

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

---

Vorlage für die Volksabstimmung  
vom 25. November 2018



## **IMPRESSUM**

Broschüre zur Volksabstimmung  
über die Kirchgemeindeordnung  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinde Zürich  
vom 25. November 2018

### **Herausgeber:**

Verband der stadtzürcherischen  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden

### **Auflage:**

81'500 Exemplare

### **Kontakt:**

Verband der stadtzürcherischen  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden  
Stauffacherstrasse 10  
8004 Zürich  
Telefon 043 322 15 30  
[stadtverband.zuerich@zh.ref.ch](mailto:stadtverband.zuerich@zh.ref.ch)  
[www.kirche-zh.ch/ref-stadtverband](http://www.kirche-zh.ch/ref-stadtverband)

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

## Die Vorlage in Kürze

Am 28. September 2014 haben die reformierten Stimmberechtigten der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen grossmehrheitlich an der Urne entschieden, sich zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Der Zusammenschlussvertrag wurde an Kirchgemeindeversammlungen im Frühling 2017 deutlich gutgeheissen. Am 16. Januar 2018 stimmte die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche dem Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden zu. Nicht Teil der neuen Kirchgemeinde Zürich werden die Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon.

Gestützt auf den Zusammenschlussvertrag, erarbeitete der Vorstand des Reformierten Stadtverbands eine Kirchgemeindeordnung. Diese wurde von der städtischen Zentralkirchenpflege am 20. Juni 2018 mit 46 zu 4 Stimmen verabschiedet. Darin sind die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten der Organe der Kirchgemeinde Zürich geregelt, unter besonderer Berücksichtigung von deren Grösse mit rund 80'000 Mitgliedern.

Die Kirchgemeindeordnung sieht ein Kirchgemeindep Parlament mit 45 Mitgliedern vor, das die legislative Funktion ausübt. Eine Kirchenpflege mit sieben Mitgliedern steht der Kirchgemeinde als Exekutivorgan vor. Beide Organe werden an der Urne von den reformierten Stimmberechtigten gewählt. Das Gemeindegebiet wird in zehn Kirchenkreise gegliedert, in denen das kirchliche Leben vor Ort stattfindet. Den Kirchenkreisen stehen Kirchenkreiskommissionen vor, die von der Kirchenpflege eingesetzt werden. Kirchenkreisversammlungen dienen dem Austausch von Informationen, der Mitwirkung und dem Dialog unter den Mitgliedern.

Bei der Entwicklung der Kirchgemeindeordnung war übergeordnetes kantonales Recht zu beachten, insbesondere das Kirchengesetz, die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt. Diese Rechtsgrundlagen wurden teilweise parallel zur Ausarbeitung der Kirchgemeindeordnung revidiert, was eine besondere Herausforderung darstellte. Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung werden derzeit erarbeitet.

Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Zürich entscheiden am 25. November 2018 an der Urne über die Kirchgemeindeordnung. Wird diese in der Volksabstimmung angenommen, bedarf es noch der Genehmigung durch den Kirchenrat der Landeskirche. Damit diese rechtzeitig vor dem 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist die Frist für die Einreichung von Beschwerden auf zehn Tage zu verkürzen und die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Am 1. Januar 2019 soll die Kirchgemeindeordnung in Kraft treten. Sie bildet das rechtliche Fundament der neuen Kirchgemeinde Zürich und ist Voraussetzung für deren Entstehen.

# Grundlagen und Aufbau der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung bildet die Verfassung der Kirchgemeinde, in der die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe geregelt werden. Die Gestaltungsautonomie der Kirchgemeinde wird dabei durch das übergeordnete kantonale Recht begrenzt. In den Jahren 2017 (Kirchengesetz) und 2018 (Kirchenordnung) wurden wichtige kantonale Rechtsgrundlagen einer Revision unterzogen. Auch das kantonale Gemeindegesetz wurde totalrevidiert und ist erst am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Vor allem hinsichtlich der Mitwirkung der Stimmberechtigten, aber auch bei der Ausgestaltung der Gemeindeorganisation und den Möglichkeiten zur Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen, Behördenmitglieder und Angestellte wirkt sich das neue Gemeindegesetz stark auf die Kirchgemeindeordnung aus.

## 1. Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich sind das oberste Organ der Kirchgemeinde (Artikel 12). In ihrer Gesamtheit haben sie Wahlrechte (Kirchgemeindepapament, Kirchenpflege, Pfarrerinnen und Pfarrer), das Abstimmungsrecht (Sachabstimmungen), das Initiativ- und Referendumsrecht sowie das Petitionsrecht. Diese Rechte sind weitgehend durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt (Kantonsverfassung, Gesetz über die politischen Rechte, Kirchenordnung).

## 2. Kirchgemeindepapament und Kirchenpflege

Nach der Grundsatzabstimmung vom 28. September 2014, in der sich eine grosse Mehrheit der reformierten Stimmberechtigten der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen für die Bildung einer einzigen Kirchgemeinde aussprach (Modell A), hat die Zentralkirchenpflege erste richtungsweisende Vorentscheide zur Grundstruktur und zur Rahmenorganisation der künftigen Kirchgemeinde Zürich gefällt. Anschliessend wurden diese in einem Führungskonzept konkretisiert und vertieft.

Die jetzt vorliegende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich sieht ein Kirchgemeindepapament mit 45 Mitgliedern vor (Artikel 22). Die Wahl des Kirchgemeindepapaments erfolgt in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats und der Kirchensynode auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten; Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt.

Auch die Kirchenpflege wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Dabei bildet das Gebiet der Kirchgemeinde Zürich den Wahlkreis. Die Kirchenpflege setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie ihre Arbeitsweise definiert, und regelt die Organisation der Verwaltung. Die Kirchenpflege beaufsichtigt die Geschäftsstelle und die ihr unterstellten Kommissionen.

Sowohl für die Wahl des Kirchgemeindepapaments als auch für die Kirchenpflege gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Kandidierende müssen politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich haben.

### 3. Kirchenkreise

Ein weiteres zentrales Element der organisatorischen Grundstruktur der Kirchengemeinde Zürich ist die Bildung von Kirchenkreisen. Im Sinne des Grundsatzentscheids für Modell A (eine einzige Kirchengemeinde) in der Abstimmung vom 28. September 2014 werden zehn rechtlich unselbständige Kirchenkreise gebildet (Artikel 3). Es sind Organisationseinheiten, in denen das kirchliche Leben in seiner Vielfalt gestaltet und gefördert wird.

In jedem Kirchenkreis wird eine Kirchenkreiskommission eingesetzt (Artikel 38). Die Kirchenpflege bestimmt deren Zusammensetzung und delegiert mittels Behördenerlass Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, wie dies gemäss neuem Gemeindegesetz möglich ist. Zusätzlich zu den Kirchenkreiskommissionen wird eine Kommission «Institutionen und Projekte der Kirchengemeinde Zürich» eingesetzt (Artikel 39). Diese Kommission hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Institutionen und Projekte der Kirchengemeinde zu führen und zu beaufsichtigen.

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit den Kirchenkreisen ist die freie Wahl der Zugehörigkeit. Die Mitglieder der Kirchengemeinde Zürich gehören grundsätzlich jenem Kirchenkreis an, in dem sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Kirchengemeindeordnung sieht jedoch vor, dass jedes Mitglied die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis selbst bestimmen kann (Artikel 5). Auch wenn die Zugehörigkeit nicht mit der Ausübung von politischen Rechten oder Pflichten verknüpft ist, kann so die Verbundenheit mit einem Kirchenkreis zum Ausdruck gebracht werden.

### 4. Zuordnung

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche definiert den Grundsatz der Zuordnung, der in jeder Kirchengemeinde zu beachten ist. Demnach sind die Kirchenpflege, die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Angestellten in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Diese gemeinsame Verantwortung drückt sich beispielsweise durch die Teilnahme einer Vertretung der Pfarrerschaft und der Angestellten an den Sitzungen der Kirchenpflege aus. Die Regelungen zur Zuordnung finden sich in Artikel 30 und Artikel 31 sowie in Artikel 44 (Pfarrkonvent) und Artikel 45 (Gemeindekonvent).

### 5. Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip ist das zentrale Prinzip zur Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Organisationsebenen innerhalb der Kirchengemeinde. Es bedeutet, dass eine übergeordnete Ebene (beispielsweise die Kirchenpflege) nur Aufgaben wahrnehmen soll, deren Erfüllung durch eine untergeordnete Ebene (beispielsweise die Kirchenkreise) nicht möglich oder sinnvoll ist, etwa aufgrund ihres übergreifenden Charakters. Das Subsidiaritätsprinzip ist in Artikel 2 verankert. Konkretisiert wird es in den Zuständigkeitsregelungen der Kirchengemeindeordnung und nachfolgenden Erlassen.

# Zuständigkeiten der Organe

Neben den Grundzügen der Organisation sind in der Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeiten der Organe zu regeln. Die Organe der Kirchgemeinde Zürich sind:

- die Stimmberechtigten (Abschnitt B)
- das Kirchgemeindepament (Abschnitt C)
- die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Abschnitt D)
- die Kirchenpflege (Abschnitt E)

## 1. Stimmberechtigte

In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindepaments, der Kirchenpflege sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer (Artikel 14). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne obligatorisch über einmalige Ausgaben von mehr als 10 Millionen Franken und andere wichtige Geschäfte (Artikel 19). Die Stimmberechtigten haben darüber hinaus das Initiativ- und Referendumsrecht: 500 Stimmberechtigte können eine Initiative einreichen, und mit einem Referendum können 300 Stimmberechtigte verlangen, dass Beschlüsse des Kirchgemeindepaments einer Volksabstimmung unterbreitet werden.

## 2. Kirchgemeindepament

Das Kirchgemeindepament übt die Aufsicht über die Kirchgemeinde Zürich aus. Diese Funktion nimmt das Parlament vor allem durch eine von ihm eingesetzte Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wahr (Artikel 27). Diese Kommission prüft Budget, Jahresrechnung und alle Geschäfte von finanzieller Tragweite auf Zulässigkeit und rechnerische Richtigkeit sowie auf Angemessenheit und Tragbarkeit (Artikel 28). Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat zudem Einsicht in die Geschäftstätigkeit der Kirchenpflege.

Die finanziellen Kompetenzen des Kirchgemeindepaments sind in Artikel 26 geregelt. Das Parlament legt das jährliche Budget sowie den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung. Es entscheidet über einmalige Ausgaben von 1 bis 10 Millionen Franken und über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken. Obwohl Anlagen des Finanzvermögens grundsätzlich in die Kompetenz der Kirchenpflege fallen, wird dem Kirchgemeindepament ein Entscheidungsrecht eingeräumt, etwa bei der Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten (Baurecht, Dienstbarkeiten) und bei baulichen Investitionen.

Das Kirchgemeindepament erlässt ferner wichtige Rechtssätze (Verordnungen, Reglemente). Artikel 24 nennt solche Rechtssätze; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Gemäss Artikel 20 der Kirchgemeindeordnung kann ein Drittel der Parlamentsmitglieder eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Kirchgemeindepaments verlangen. Artikel 21 schränkt das fakultative Referendumsrecht des Kirchgemeindepaments und der Stimmberechtigten allerdings ein. In dieser Bestimmung werden alle Geschäfte aufgezählt, die nicht einer Volksabstimmung unterbreitet werden können.

### 3. Kirchenpflege

Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung in der Kirchengemeinde Zürich. Ihr genereller Auftrag (Artikel 30) leitet sich aus dem übergeordneten kantonalen Recht ab: Sie berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchengemeinde und führt die ihr unterstellten Kommissionen sowie die Verwaltung.

Zu den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Kirchenpflege (Artikel 34) gehört u.a. die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder von unterstellten Kommissionen; für die Kirchenkreiskommissionen kommen die Wahlvorschläge aus den jeweiligen Kirchenkreisen.

Die Kirchenpflege erlässt alle Regelungen, die nicht dem Parlament oder den Stimmberechtigten vorbehalten sind. Bei den in Artikel 35 aufgelisteten Reglementen oder Verordnungen handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Einzelne Rechtssätze können, gestützt auf das übergeordnete Recht, nur durch die Kirchenpflege erlassen werden, etwa ihre Geschäftsordnung oder die Regelung betreffend Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen. Die Kompetenzregelung der Kirchenkreiskommissionen ist folglich nicht Teil der Abstimmung über die Kirchengemeindeordnung.

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse (Artikel 36) leiten sich ebenfalls weitgehend aus dem übergeordneten Recht ab. Zu diesen Aufgaben der Kirchenpflege gehören u.a. die strategische Planung und Steuerung, konkretisiert im Erlass von Legislatur- und Jahreszielen.

Die finanziellen Kompetenzen der Kirchenpflege sind in Artikel 37 geregelt. So hat die Kirchenpflege beispielsweise einen Aufgaben- und Finanzplan zu erarbeiten und dem Kirchengemeindeparlament zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Kirchenpflege beschliesst einmalige Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets bis 1 Million Franken. Für wiederkehrende Ausgaben beträgt die Kompetenz 100'000 Franken. Kredite ausserhalb des genehmigten Budgets sind nur eingeschränkt möglich. Nicht als Ausgaben gelten Anlagen im Finanzvermögen, für welche die Kirchenpflege abschliessend zuständig ist. Ausnahmen bestehen bei Verkäufen von oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

# Schlussbemerkungen

## **Die Kirchgemeindeordnung – intensiv diskutiert und breit abgestützt**

Die Grundlagen für die erste Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich wurden in breit angelegten Beteiligungsprozessen erarbeitet, zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen, von Pfarrrschaft und Behörden. In richtungsweisenden Vorentscheiden bestätigte die Zentralkirchenpflege diese Grundlagen, die in den Entwurf der Kirchgemeindeordnung einflossen.

Anschliessend wurde der Entwurf bei den Verbandsgemeinden und weiteren Interessierten in die Vernehmlassung gegeben. Deren Rückmeldungen wurden ausgewertet und die Anliegen so weit als möglich aufgenommen. Auch der Kirchenrat unterzog den Entwurf einer Vorprüfung und brachte wichtige Anmerkungen und Hinweise ein. Zuletzt bearbeitete die vorberatende Kommission der Zentralkirchenpflege den Entwurf im Detail.

Die Grundzüge der Organisation und die Kompetenzen der Organe sind damit in der vorliegenden Kirchgemeindeordnung breit abgestützt und für den Einsatz vom 1. Januar 2019 an belastbar.

## **Die Kirchgemeindeordnung – entstanden in einer Zeit des Umbruchs**

Die Ausarbeitung der Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Zürich fand in einer Zeit des Umbruchs statt. Eine besondere Herausforderung war, dass die zentralen Rechtsgrundlagen für die Kirchgemeindeordnung mehr oder weniger gleichzeitig revidiert wurden bzw. erst kürzlich in Kraft getreten sind. Diese Parallelität bewirkte eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Auch die Vorprüfung der Kirchgemeindeordnung durch den Kirchenrat beruhte einerseits auf einer relativ frühen Version der Kirchgemeindeordnung und andererseits auf einer kantonalen Kirchenordnung, die sich noch im Entwurfsstadium befand und erst in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 angenommen wurde.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung soll zeitgleich mit der Kirchenordnung am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.

## **Die Kirchgemeindeordnung – Voraussetzung für den Start der Kirchgemeinde Zürich**

Mit dem Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich entsteht die mitgliederstärkste Kirchgemeinde der Schweiz. Die Kirchgemeindeordnung ist für den Start am 1. Januar 2019 zwingend notwendig. Sie schafft Klarheit, wer in der neuen Kirchgemeinde welche Aufgaben und welche Verantwortung zu tragen hat und welche Kompetenzen den jeweiligen Organen zustehen. Die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeordnung ist Voraussetzung für die Gründung der Kirchgemeinde Zürich auf den 1. Januar 2019.

## Abstimmungsempfehlung

Die Zentralkirchenpflege hat die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich am 20. Juni 2018 mit 46 zu 4 Stimmen verabschiedet.

Die Zentralkirchenpflege und der Vorstand des Reformierten Stadtverbands empfehlen, die Kirchgemeindeordnung anzunehmen.

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

(vom 20. Juni 2018)

A.

## DIE KIRCHGEMEINDE

---

### Art. 1 Rechtsstellung und Zweck

- <sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- <sup>2</sup> Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu stärken und in seiner Vielfalt zu fördern. Sie leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft.

---

### Art. 2 Autonomie und Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und der Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- <sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, durch die Kirchgemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Kirchgemeindeparkaments zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nahe bei den Menschen. Sie schafft Voraussetzungen, damit die reformierte Kirche Zürich als starke Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird.
- <sup>4</sup> Die Aufgaben werden soweit zulässig nach dem Grundsatz der Subsidiarität wahrgenommen.

---

### Art. 3 Gemeindegebiet und Organisation

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Zürich umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen, ausgenommen die Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon.
- <sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde Zürich ist in Kirchenkreise unterteilt. Sie sind Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit. Die Kirchenkreise dienen der Vielfalt und der Gestaltung des kirchlichen Lebens.
- <sup>4</sup> Ein Verzeichnis der Kirchenkreise und eine kartographische Darstellung finden sich im Anhang zur Kirchgemeindeordnung.

---

**Art. 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied der Kirchgemeinde Zürich ist jedes Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie der Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- 3 Jedes Mitglied ist eingeladen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, das kirchliche Leben und Handeln mitzugestalten und die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

---

**Art. 5 Zugehörigkeit**

- 1 Zugehörigkeit ist die persönliche Verbundenheit mit einem Kirchenkreis.
- 2 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Zürich kann die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis, in welchem es sich engagiert und mit dem es sich verbunden fühlt, selbst bestimmen. Wird keine Wahl getroffen, bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz.
- 3 Die Kirchenpflege regelt den Wechsel der Kirchenkreiszugehörigkeit in einem Erlass.
- 4 Jedes Mitglied ist frei, die kirchlichen Dienste und Angebote aller Kirchenkreise zu nutzen.

---

**Art. 6 Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen**

- 1 Die Wahl- und Abstimmungsleitung bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kirchgemeinde Zürich liegt bei der Kirchenpflege. Sie kann diese ganz oder teilweise der Stadt Zürich übertragen.
- 2 Der Urnen- und Auszählendienst ist Aufgabe der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen.
- 3 Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen.

---

**Art. 7 Publikationen**

- 1 Die amtlichen Publikationen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten und stellt während einer Übergangsphase in geeigneter Weise den Zugang zu amtlichen Publikationen auch in Papierform sicher.
- 3 Werden amtliche Publikationen zusätzlich in anderen Medien veröffentlicht, so gilt für die Rechtsfolgen die Publikation auf der Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

---

**Art. 8 Information**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Zürich handelt transparent. Sie informiert offen und sachlich, sodass eine freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung demokratischer Rechte und die politische Kontrolle erleichtert werden.
- <sup>2</sup> Sie informiert von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Sie stellt Informationen über ihren Aufbau, die Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung und veröffentlicht ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Sammlung.

---

**Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments und der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.
- <sup>2</sup> Die jeweiligen Geschäftsordnungen regeln die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

---

**Art. 10 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments, von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- <sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

---

**Art. 11 Organe**

Organe der Kirchgemeinde Zürich sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. das Kirchgemeindeparkament,
3. die Kirchenpflege,
4. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

---

**B.****DIE STIMMBERECHTIGTEN**

---

**1. ORGANSTELLUNG UND POLITISCHE RECHTE**

---

**Art. 12 Funktion**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde Zürich.
- <sup>2</sup> Sie üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Urne aus.

---

**Art. 13 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Abstimmungen und Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, richten sich nach der Kirchenordnung.

---

**2. URNENWAHLEN**

---

**Art. 14 Wahlen an der Urne**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments,
2. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege,
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer.

---

**Art. 15 Verfahren der Urnenwahl**

- 1 Unter Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts richtet sich das Verfahren der Urnenwahl nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der Kirchgemeindeparkordnung.
- 2 Für die Wahl der Kirchenpflege bildet die Kirchgemeindepark den Wahlkreis.
- 3 Die Wahl des Kirchgemeindeparkaments erfolgt in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten. Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt.
- 4 Die Kirchenpflege legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest. Sie erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde.

---

**Art. 16 Wahl des Kirchgemeindeparkaments und der Kirchenpflege**

- 1 Das Kirchgemeindeparkament und die Kirchenpflege werden im Verfahren der Mehrheitswahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Mitglieder der Kirchenpflege unterliegen einer Amtszeitbeschränkung. Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtsdauer auf maximal zwölf Jahre beschränkt.
- 3 Für Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen sowie die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.
- 4 Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.

---

**Art. 17 Pfarrewahlen**

- <sup>1</sup> Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.
- <sup>2</sup> In jedem Kirchenkreis hat mindestens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer Wohnsitz und wohnt im Pfarrhaus oder der Pfarrwohnung des Kirchenkreises, in dem sie oder er tätig ist. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.
- <sup>3</sup> Die Neuwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl möglich ist.
- <sup>5</sup> Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.

---

**3. INITIATIVE UND REFERENDUM**

---

**Art. 18 Initiative**

- <sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- <sup>2</sup> Eine oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- <sup>3</sup> Für das Initiativ- und Referendumsrecht ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

---

**Art. 19 Obligatorisches Referendum**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung,
2. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden,
3. Verträge über Grenzänderungen zwischen Kirchgemeinden von erheblicher Bedeutung,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 10 Mio. im Einzelfall,
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Kirchgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
7. Grundsatzfragen, die durch das Kirchgemeindepalament ausnahmsweise zur Abstimmung unterbreitet werden.

---

**Art. 20 Fakultatives Referendum**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
- <sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:
  1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
  2. ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

---

**Art. 21 Ausschluss von der Urnenabstimmung**

Von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:

1. Wahlen im Kirchgemeindeparlament,
2. Festsetzung von Budget und Steuerfuss,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Abnahme des Geschäftsberichts,
5. Schlussabrechnungen von Krediten,
6. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle und über Zusatzkredite, die den Betrag von Fr. 5 Mio. nicht übersteigen,
7. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, die den Betrag von Fr. 500'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
8. Beschlüsse formeller Natur, insbesondere auch Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen,
9. ablehnende Beschlüsse des Kirchgemeindeparlamentes, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
10. die Ablehnung von Einzelinitiativen, die einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen,
11. Beschlüsse, die in der Kompetenz der Kirchenpflege liegen und ausnahmsweise dem Parlament zum Entscheid unterbreitet wurden,
12. Änderungen im Bestand der Kirchenkreise und Veränderungen der Grenzen der Kirchenkreise.

**C.****DAS KIRCHGEMEINDEPARLAMENT**

---

**Art. 22 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Das Kirchgemeindeparlament ist Legislative und übt die politische Kontrolle in der Kirchgemeinde Zürich aus.
- <sup>2</sup> Das Kirchgemeindeparlament setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen. Es konstituiert sich selbst und organisiert die Parlamentsdienste unabhängig von der Kirchenpflege.
- <sup>3</sup> Das Kirchgemeindeparlament gibt sich eine Geschäftsordnung in der Form des Gemeindeerlasses.

---

**Art. 23 Wahlbefugnisse**

Das Kirchgemeindepapament wahlt:

1. aus seiner Mitte die Stimmzahlerinnen oder Stimmzahler,
2. aus seiner Mitte die Prasidentin oder den Prasidenten sowie zwei Vizeprasidentinnen oder Vizeprasidenten,
3. aus seiner Mitte die Mitglieder sowie die Prasidentin oder den Prasidenten der Rechnungs- und Geschafsprufungskommission,
4. aus seiner Mitte die Mitglieder sowie die Prasidentin oder den Prasidenten allfalliger weiterer standiger parlamentarischer Kommissionen,
5. die zugewahlten Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie aus den Reihen der Pfarrwahlkommission die Prasidentin oder den Prasidenten.

---

**Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Das Kirchgemeindepapament ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zustandig fur den Erlass und die Anderung wichtiger Rechtssatze. Dazu gehoren insbesondere:

1. Teilrevisionen der Kirchgemeindepapamentordnung,
2. Erlass und Anderung seiner Geschaftsordnung,
3. der Erlass betreffend die Entschadigung von Behordenmitgliedern,
4. der Erlass betreffend die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebuhren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,
5. weitere von der Kirchenpflege beantragte Erlasse.

---

**Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Das Kirchgemeindepapament ist zustandig fur:

1. die Aufsicht uber die Kirchenpflege,
2. die Oberaufsicht uber die Verwaltung und weitere Trager kirchlicher Aufgaben,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstosse,
5. die Einsetzung von parlamentarischen Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. die Beratung und Bereinigung von Vorlagen und die Antragstellung zu Geschaften, die der Abstimmung an der Urne unterliegen,
7. die Festlegung des Leitbildes, der Rahmenbedingungen und der Eckwerte der Immobilienentwicklung und Immobilienbewirtschaftung,
8. Vertrage uber nicht erhebliche Anderungen des Kirchgemeindepapaments,
9. Anderungen im Bestand der Kirchenkreise und Veranderungen der Grenzen der Kirchenkreise,
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsvertrage, sofern die Kirchgemeindepapament keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhangenden Ausgaben durch das Kirchgemeindepapament zu bewilligen sind,

11. Leistungsaufträge, welche die Ausgabenbefugnisse der Kirchenpflege für neue Ausgaben übersteigen und nicht dem Referendum unterliegen,
12. die Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

---

#### **Art. 26 Finanzbefugnisse**

Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Steuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
6. die Einführung von Globalbudgets,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten bis Fr. 10 Mio. im Einzelfall, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
8. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechenden Einnahmehausfällen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben,
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2.5 Mio.,
11. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5 Mio.,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2.5 Mio.,
13. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepapament beschlossen worden sind.

### **D.**

### **RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSPRÜFUNG**

---

#### **Art. 27 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die das Kirchgemeindepapament aus seiner Mitte wählt.
- <sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- <sup>3</sup> Die Wiederwahl von Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtszeit auf maximal zwölf Jahre beschränkt.

---

**Art. 28 Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besorgt jene Aufgaben, die ihr gemäss Gemeindegesetz und Finanzverordnung zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Sie prüft Budget und Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Kirchgemeindepament entscheiden, soweit nicht eine andere parlamentarische Kommission dafür zuständig ist, auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie prüft den Geschäftsbericht und alle dem Kirchgemeindepament vorzulegenden Geschäfte, soweit nicht eine andere parlamentarische Kommission dafür zuständig ist, auf Recht- und Zweckmässigkeit.

---

**Art. 29 Die finanztechnische Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und die Kirchenpflege bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.
- <sup>2</sup> Die finanztechnische Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>3</sup> Sie erstattet der Kirchenpflege, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Bezirkskirchenpflege umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

**E.****DIE KIRCHENPFLEGE**

---

**Art. 30 Auftrag**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege ist die Exekutive der Kirchgemeinde Zürich. Sie berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die ihr unterstellten Ausschüsse und Kommissionen sowie die Verwaltung.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege trägt zusammen mit den Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten die Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- <sup>3</sup> Die Kirchenpflege arbeitet bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen. Sie kann Beiträge ausrichten und Personen in die Leitung solcher Organisationen und Institutionen abordnen.

---

**Art. 31 Zusammensetzung und Arbeitsweise**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

- 2 Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass.
- 3 An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:
  - a. die oder der Vorsitzende und maximal drei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer als Vertretung des Pfarrkonvents,
  - b. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindegremiums,
  - c. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber.
- 4 Für einzelne Geschäfte kann die Kirchenpflege weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme einladen.

---

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte**

- 1 Die Kirchenpflege kann bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei legt sie auch deren Finanzkompetenzen fest.
- 2 Die Kirchenpflege kann Angestellten der Kirchgemeinde bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.
- 3 Bei Anordnungen oder Erlassen von Mitgliedern und Ausschüssen der Kirchenpflege sowie von Angestellten kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.

---

**Art. 33 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Kirchenpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte oder Sachbereiche Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

---

**Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
  - a. die Vertretung der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der von ihr eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen,
  - c. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Institutionen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Kommissionen und Gremien, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist;
3. stellt an:
  - a. die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber,
  - b. weitere Mitarbeitende, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

---

**Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für:

1. die Geschäftsordnung der Kirchenpflege,
2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
3. die Erlasse betreffend die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen,
4. die Regelungen betreffend die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte,
5. die Regelungen betreffend die Arbeitsweise des Gemeindekonvents sowie von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. personalrechtliche Ausführungsbestimmungen, Verfahren und Prozesse,
7. Tarifordnungen,
8. weitere Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

---

**Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege besorgt sämtliche Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung, die Kirchgemeindeordnung und übergeordnete Organe übertragen sind, sowie jene Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:

1. die strategische Planung sowie die Festlegung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten,
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindefinanzhaushalt,
3. den Vollzug der Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments, der Stimmberechtigten und der Oberbehörden,
4. die Aufsicht über mit Dritten vereinbarte Leistungserbringungen,
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Kirchgemeindeparlaments,
8. den Entscheid, die ursprüngliche Vorlage der Kirchenpflege zusätzlich zu der vom Kirchgemeindeparlament geänderten Vorlage den Stimmberechtigten zu unterbreiten,
9. die Beschlussfassung über Zusammenarbeitsverträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen,
10. die Beschlussfassung über Leistungsaufträge gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
11. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
12. die Verwaltung und den Unterhalt kirchlicher Liegenschaften sowie den Erlass von Vorschriften zu deren Nutzung,

13. die Pflege der Beziehungen zur Landeskirche, zu Kirchgemeinden, politischen Gemeinden und Institutionen,
14. die regelmässige und zeitnahe Information der Öffentlichkeit,
15. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

---

#### **Art. 37 Finanzbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Erstellung und Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden des Kirchgemeindeparkaments,
3. der Ausgabenvollzug,
4. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmefällen und von Zusatzkrediten bis Fr. 1 Mio. im Einzelfall und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder von entsprechenden Einnahmefällen bis Fr. 100'000 im Einzelfall,
6. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmefällen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 500'000 pro Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 25'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 125'000 pro Jahr, nicht übersteigen,
7. der Entscheid über die Annahme von Erbschaften, Legaten oder anderen Zuwendungen,
8. der Entscheid über die Ausschlagung oder die Annahme von Erbschaften, Legaten oder anderen Zuwendungen unter Auflagen oder Bedingungen, entsprechend den Ausgabenkompetenzen,
9. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Kirchgemeindeparkament zuständig ist.

## **F.**

### **UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN**

---

#### **Art. 38 Kirchenkreiskommissionen**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kirchenkreiskommission ein. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung und begründet eine allfällige Nichtwahl.
- <sup>2</sup> Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

- <sup>3</sup> Die Kirchenkreiskommissionen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher.
- <sup>4</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

---

**Art. 39 Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich**

- <sup>1</sup> Die Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich führt die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.
- <sup>2</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommission regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

---

**Art. 40 Neubeurteilung von Anordnungen unterstellter Kommissionen**

Bei Anordnungen oder Erlassen von unterstellten Kommissionen oder deren Mitgliedern kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.

**G.**

**VERSAMMLUNGEN, KONVENTE UND WEITERE GREMIEN**

---

**Art. 41 Kirchenkreisversammlungen**

- <sup>1</sup> Die Kirchenkreiskommissionen laden regelmässig zu Kirchenkreisversammlungen ein.
- <sup>2</sup> Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kirchenkreiskommission und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission sowie für Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.

---

**Art. 42 Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen**

- <sup>1</sup> Die Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidentinnen und Präsidenten der unterstellten Kommissionen ist ein Informations- und Koordinationsgremium.
- <sup>2</sup> Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege einberufen und geleitet.

---

**Art. 43 Pfarrwahlkommission**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung der Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission.
- <sup>2</sup> Zusammensetzung und Aufgaben der Pfarrwahlkommission richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.
- <sup>3</sup> Kirchenkreise, in denen eine Pfarrstelle zu besetzen ist, wirken bei der Pfarrwahl mit.

---

**Art. 44 Pfarrkonvent**

- <sup>1</sup> Der Pfarrkonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung. Er verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht und ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Pfarrkonvents wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und maximal drei weitere Pfarrerrinnen oder Pfarrer als Vertretung in den Sitzungen der Kirchenpflege.

---

**Art. 45 Gemeindegkonvent**

- <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte der Kirchgemeinde bilden den Gemeindegkonvent. Die Kirchenpflege regelt die Organisation des Gemeindegkonvents und wählt auf Vorschlag des Gemeindegkonvents die Konventsleitung.
- <sup>2</sup> Der Gemeindegkonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung und den Aufträgen der Kirchenpflege. Insbesondere koordiniert und fördert er die Zusammenarbeit zwischen Pfarramt, weiteren Diensten und Freiwilligen und stellt den Informationsaustausch sicher.

---

**H.****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

**Art. 46 Allgemeine Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Es gelten die Rechtsfolgen und die Übergangsregelungen wie sie im Vertrag über den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich (Zusammenschlussvertrag) festgelegt wurden.
- <sup>2</sup> Die Erlasse und Beschlüsse des Stadtverbands bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zur Kirchgemeindeordnung oder zu anderen Erlassen oder Beschlüssen der Kirchgemeinde Zürich stehen oder obsolet geworden sind, in Kraft, bis sie vom zuständigen Organ aufgehoben oder geändert werden.
- <sup>3</sup> Die Kirchenpflege ist ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu erlassen und alle im Zusammenhang mit der Bildung der Kirchgemeinde Zürich notwendigen Entscheide zu treffen, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

---

**Art. 47 Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2018**

- <sup>1</sup> Die Abschlüsse der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden werden bis Ende Februar 2019 durch jene Angestellten oder Beauftragten erstellt, die schon bisher mit der Aufgabe betraut waren. Sie stehen den Prüforgane bis Ende April 2019 für Auskünfte zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der Verbandsgemeinden liegt in der Verantwortung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Übergangskirchgemeindep arlaments. Soweit möglich werden die Präsidentinnen und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der ehemaligen Verbandsgemeinden beratend zugezogen. Die Prüfberichte werden bis Ende März 2019 zuhanden des Kirchgemeindep arlaments erstellt.
- <sup>3</sup> Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden erfolgt durch die Revisionsstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Stadtverbands besorgt.
- <sup>4</sup> Das Übergangskirchgemeindep arlament nimmt die Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten ehemaligen Verbandsgemeinden und des Stadtverbands ab.

---

**Art. 48 Sonderrechnungen und Fonds**

- <sup>1</sup> Sonderrechnungen und Fonds der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands gehen mit dem Zusammenschluss auf die Kirchgemeinde Zürich über.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege stellt sicher, dass die Zweckbestimmungen weiterhin eingehalten werden.

---

**Art. 49 Zusammenarbeit mit rechtlich selbständigen Institutionen und Unternehmen**

- <sup>1</sup> Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands im Zusammenhang mit Stiftungen nimmt die Kirchenpflege wahr, es sei denn, die Stiftungsurkunde legt eindeutig eine andere Zuständigkeit fest. Die Kirchenpflege kann diese Rechte an Kirchenkreiskommissionen delegieren.
- <sup>2</sup> Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen mit rechtlich selbständigen Institutionen und Unternehmen, insbesondere jene, die seit der Abstimmung über den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich von den bisherigen Verbandsgemeinden abgeschlossen oder erneuert wurden, werden in Absprache mit den Kirchenkreiskommissionen durch die Kirchenpflege überprüft und gegebenenfalls angepasst, erneuert oder abgelöst.

---

**Art. 50 Zuteilung der Pfarrstellen**

Bis zum Ablauf der Amtsdauer 2016–2020 sind die Pfarrerinnen und Pfarrer grundsätzlich jenem Kirchenkreis zugeteilt, in dessen Gebiet sich die ehemalige Verbandsgemeinde befindet, in der sie gewählt sind.

---

**Art. 51 Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Anhang 1:

# Verzeichnis der Kirchenkreise

### KREIS 1

- Fraumünster
- Grossmünster
- Predigern
- St. Peter

### KREIS 2

- Enge
- Leimbach
- Wollishofen

### KREIS 3

- Friesenberg
- Im Gut
- Sihlfeld
- Wiedikon

### KREIS 4+5

- Aussersihl
- Hard
- Industriequartier

### KREIS 6

- Matthäus
- Oberstrass
- Paulus
- Unterstrass
- Wipkingen «Ost»

### KREIS 7+8

- Balgrist
- Fluntern
- Hottingen
- Neumünster

### KREIS 9

- Albisrieden
- Altstetten

### KREIS 10

- Höngg
- Oberengstringen
- Wipkingen «West»

### KREIS 11

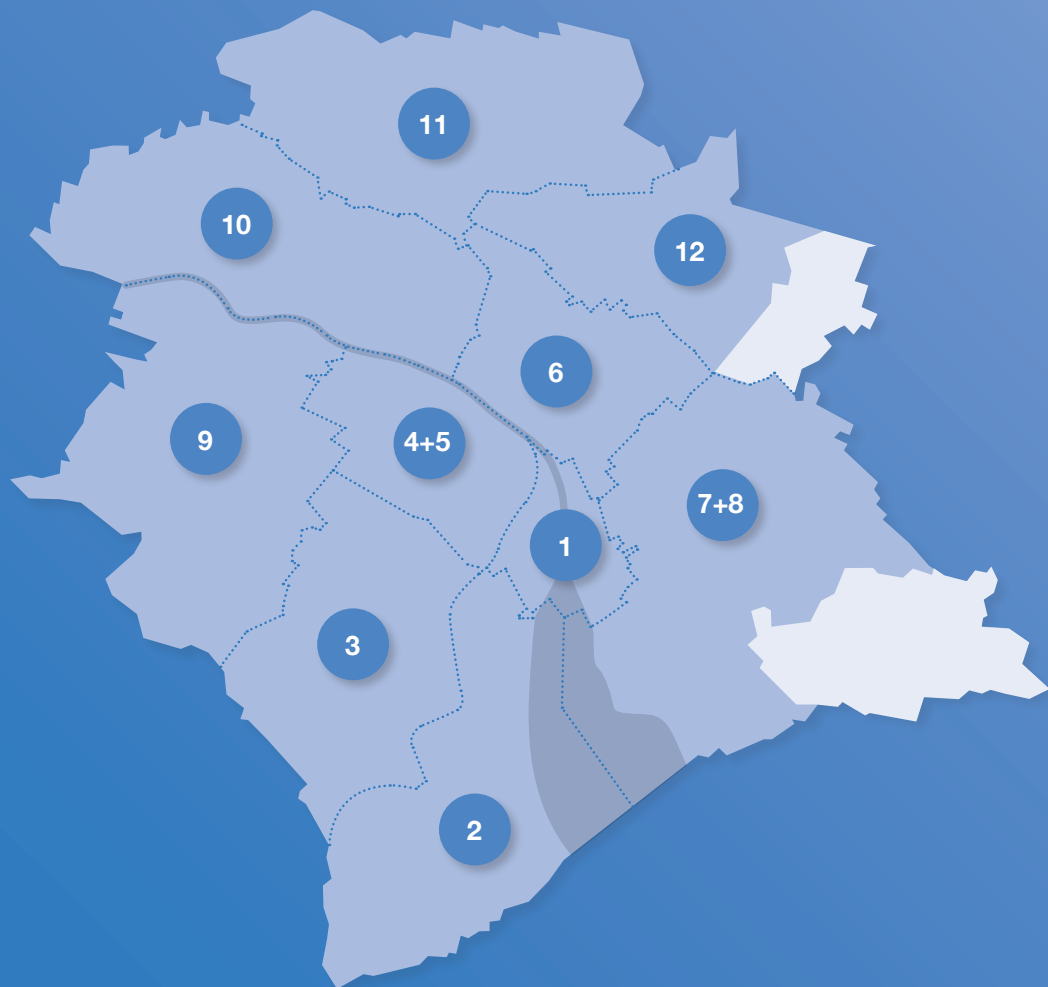
- Affoltern
- Seebach

### KREIS 12

- Oerlikon
- Saatlen
- Schwamendingen

Anhang 2:

## Karte der Kirchenkreise



reformierte  
kirche zürich

